



DR. FRANZ LÖSCHNAK  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-745 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zahl 6.399/211 - II/C/89

Wien, am 19. April 1989

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Rudolf PÖDER

Parlament  
1017 Wien

3232/AB  
1989-04-20  
zu 3277/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. PILZ und Freunde haben am 20. Februar 1989 unter der Nummer 3277/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Staatspolizei, insbesondere den Fall der Weitergabe staatspolizeilicher Daten an ausländische Geheimdienste, gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- " 1. a. Wieviele aktive und pensionierte Angehörige Ihres Ressorts oder Ihnen unterstellter Dienststellen sind von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen nach dem 16. Abschnitt des Strafgesetzbuch betroffen?
1. b. Wieviele von diesen Personen sind bzw. waren Angehörige des staatspolizeilichen Dienstes?
2. a. Was war der Aufgabenbereich dieser (1.b.) Personen im Rahmen des staatspolizeilichen Dienstes?
2. b. Was war der Aufgabenbereich dieser Personen im Rahmen anderer Verwendungen?
3. Zu welchen Informationen hatten diese Personen Zugang?
4. Welche Daten über welche Personen sind nach Ihren Informationen an welche Geheimdienste weitergegeben worden?
5. Welche Konsequenzen haben Sie aus den bisher bekanntgewordenen Fakten gezogen?

- 2 -

6. Welche ressortinternen Mechanismen der Kontrolle gibt es für den staatspolizeilichen Dienst?

7. Welche Informationen werden von der Staatspolizei laufend ermittelt?

8. Wie werden diese Informationen behördintern evident gehalten?

9. Wer hat zu diesen Informationen Zugang?

10. Wieviele Abgeordnete zum Nationalrat sind bzw. waren Betroffene staatspolizeilicher Tätigkeiten?

11. Welche - generell umschriebenen - Informationen wurden über diese Abgeordneten festgehalten?

12. Entsprechen die Aussagen, die ein ehemaliger Angehöriger des staatspolizeilichen Dienstes in einem Interview in der Zeitschrift "profil" (Nr.../1989) über sein Aufgabengebiet in Ihrem Ressort getroffen hat, der Wahrheit?

13. Worin erblicken Sie die Notwendigkeit für staatspolizeiliche Aktivitäten insbesondere angesichts der Aufgaben, die der Justiz und in ihrem Dienst den Sicherheitsbehörden im Rahmen der Vollziehung der strafgesetzlichen Bestimmungen (z.B. der Abschnitte XIV bis XX des StGB) zu erfüllen haben?

14. Welche Möglichkeiten sehen Sie, die Tätigkeit der Staatspolizei in einer Weise zu regeln, die den Erfordernissen eines demokratischen und rechtsstaatlichen Gemeinwesens Rechnung trägt? "

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

Abgesehen davon, daß mir der Stand der staatsanwaltschaftlichen

- 3 -

Ermittlungen ebenso wie deren Umfang in personeller Hinsicht nicht bekannt ist, handelt es sich im vorliegenden Fall um ein anhängiges strafgerichtliches Verfahren, über dessen Details mir eine Auskunftserteilung nicht möglich ist.

Zu Frage 5:

Siehe Antwort zu Frage 14.

Zu Frage 6:

Der staatspolizeiliche Dienst ist lediglich ein Teil der allgemeinen Sicherheitspolizei und für ihn gelten die gleichen Kontrollmechanismen, die auch für die sonstigen Tätigkeitsbereiche der österreichischen Sicherheitsbehörden existieren.

Im übrigen verweise ich auf die Antwort zur Frage 14 sowie auf die Antwort der folgenden Frage.

Zu Frage 7:

Von den staatspolizeilichen Abteilungen werden jene Informationen erfaßt, die für die Erfüllung der Aufgabenstellung des staatspolizeilichen Dienstes, nämlich die staatliche Gemeinschaft und ihre verfassungsmäßigen Einrichtungen vor Gefährdungen aller Art zu schützen, von Relevanz sind.

Eine weitgehende Beantwortung der Frage ist mir, abgesehen von der faktischen Unmöglichkeit einer Detailauskunft in dieser Hinsicht, auch unter Hinweis auf die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit aus Gründen der staatlichen Sicherheit nicht möglich.

Zu Frage 8:

Die Aktengebarung im staatspolizeilichen Bereich erfolgt nach den für den gesamten sicherheitsbehördlichen Bereich geltenden geschäfts- und kanzleiordnungsmäßigen Richtlinien und Grundsätzen. Dabei bestehen für die staatspolizeilichen Abteilungen - wie für andere Teilbereiche der allgemeinen Sicherheitspolizei auch - gesonderte, auf die spezifischen Erfordernisse des staatspolizeilichen Dienstes Bedacht nehmende Regelungen, deren detaillierte Nennung mir hier sowohl aus faktischen Gründen als auch im Hinblick auf die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit nicht möglich ist.

Zu Frage 9:

Für den staatspolizeilichen Bereich gelten in dieser Hinsicht die für die gesamte staatliche Verwaltung bestehenden Bestimmungen. Der interne Zugang zu Akten mit besonderem Personenbezug ist begrenzt.

Zu den Fragen 10 und 11:

Die Beantwortung dieser Fragen kann im Hinblick auf die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit aus Gründen der staatlichen Sicherheit nicht erfolgen. Im übrigen wäre sie auch aufgrund der mangelnden zeitlichen Konkretisierung der Fragestellung faktisch nicht möglich.

Zu Frage 12:

Ohne genaue Bezeichnung des nur ganz allgemein erwähnten Zeitungsartikels bzw. der konkreten Textstelle ist mir eine Äußerung hiezu nicht möglich.

- 5 -

Zu Frage 13:

Im staatspolizeilichen Bereich sind, wie im gesamten Bereich der allgemeinen Sicherheitspolizei, sowohl repressive als auch präventive Aufgaben zu besorgen. Den staatspolizeilichen Abteilungen bei den Sicherheitsbehörden kommen dabei - wie ich schon oben erwähnt habe - alle Maßnahmen, die dem Schutz der staatlichen Gemeinschaft und ihrer verfassungsmäßigen Einrichtungen dienen, zu.

Zu Frage 14:

Ob bzw. welche Maßnahmen in dieser Hinsicht zusätzlich zu den schon bestehenden Regelungen noch notwendig oder zweckmäßig sind, wird derzeit im Zusammenhang mit der Frage der Erlassung eines Polizeibefugnisgesetzes in meinem Auftrag überprüft.

*To auf Je*